



Kleine Anfrage

des Abg. Harms (Elmshorn) (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung — Finanzminister —

Arbeitsanfall und Arbeitsweise des Beschwerdeausschusses beim Landesausgleichsamt Schleswig-Holstein

1. Wieviel Beschwerden-Eingänge hatte der Beschwerdeausschuß
beim Landesausgleichsamt Schleswig-Holstein in den Jahren
 - a) 1975
 - b) 1976
 - c) 1977
 - d) 1978
 - e) und im I. Halbjahr 1979?

1975	485
1976	507
1977	452
1978	335
1979 (bis 19. 12.)	297

2. Wieviel Beschwerden wurden in den einzelnen Jahren jeweils
 - a) bis zu 6 Monaten
 - b) mehr als 6 Monate bis zu 12 Monaten
 - c) länger als 12 Monate
bearbeitet?

Hinsichtlich der Eingänge der einzelnen Jahre betrug die Bearbeitungsdauer:

Jahr	Eingänge	bis zu 6 Monaten	6—12 Monate	länger als 12 Monate
1975	485	249	72	164
1976	507	234	56	217
1977	452	189	114	149
1978	335	133	76	126
1979	297	49	15	—

Für den Rest der Fälle aus 1979 steht die Bearbeitungsdauer noch nicht fest.

3. Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für notwendig, um die Beschwerdeverfahren soweit zu beschleunigen, daß die Bearbeitungsdauer nach drei Monaten abgeschlossen wird?

Nach Maßgabe der Landesverordnung über die Bildung eines Beschwerdeausschusses vom 23. November 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 277) sind z. Z. 4 Dezernenten des Landesausgleichsamtes als Vorsitzende des Beschwerdeausschusses eingesetzt. Die Rückstände konnten maßgeblich abgebaut werden. Um eine schnelle Bearbeitung ist der Beschwerdeausschuß immer bemüht. Eine Bearbeitung innerhalb von 3 Monaten war aber nur wie folgt möglich:

1975	9
1976	12
1977	85
1978	36
1979	39

Die große Mehrzahl der Fälle wird jedoch trotz aller Bemühungen nicht schneller zu bearbeiten sein, weil

- in vielen Fällen die Beschwerdebegründungen erst nach längerer Zeit nachgereicht werden;
- nach § 336 Lastenausgleichsgesetz von Amts wegen Abhilfeprüfungen mit entsprechendem Zeitaufwand durchzuführen sind;
- in nicht entscheidungsreifen Fällen die Sach- und Rechtslage durch weitere Maßnahmen aufgeklärt werden muß, die oft mehr als 1/4 Jahr in Anspruch nehmen;
- oftmals die Entscheidung einvernehmlich zurückgestellt wird, um eine absehbare günstigere Rechtsentwicklung abzuwarten.

Zur weiteren Beschleunigung der Verfahren sind häufigere Sitzungen des Beschwerdeausschusses vorgesehen.

Nach den zur Verfügung stehenden Informationen (eine Statistik über die Verweildauer wird nicht geführt) ist auch in anderen Bundesländern, bis auf Ausnahmefälle, eine Bearbeitungsdauer von drei Monaten nicht erreichbar.